

Normatives Dokument

Deutscher PEFC-Standard

PEFC D 1001:2020

Version 4

Regionale Waldzertifizierung - Anforderungen



PEFC Deutschland e.V.

Tübinger Str. 15, D-70178 Stuttgart

Tel: +49 (0)711 24 840 06, Fax: +49 (0)711 24 840 31

E-Mail: info@pefc.de, Web: www.pefc.de

Copyright-Vermerk

© PEFC Deutschland 2020

Dieses Dokument von PEFC Deutschland e.V. ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Deutschland e.V. darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: Regionale Waldzertifizierung - Anforderungen

Titel des Dokuments: PEFC D 1001:2020

Verabschiedet von: Deutscher Forst-Zertifizierungsrat **Datum:** 24.11.2020

Veröffentlicht am: 01.12.2020

Inkrafttreten am: 01.01.2021

Übergangsfrist: 31.12.2021

Version 2 verabschiedet von: Deutscher Forst-Zertifizierungsrat

Datum: 02.12.2021

Version 3 verabschiedet von: Deutscher Forst-Zertifizierungsrat

Datum: 18.07.2022

Version 4 verabschiedet von: Deutscher Forst-Zertifizierungsrat

Datum: 22.11.2022

Inhalt

Vorwort 1

Einleitung 1

1.	Anwendungsbereich	2
2.	Normative Referenzen	2
3.	Begriffe und Definitionen	2
4.	Allgemeine Anforderungen	3
5.	Organisatorische Regelungen	4
5.1	Regionale Arbeitsgruppe	4
5.2	Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung	4
5.3	PEFC Deutschland	5
6.	Teilnahme an der regionalen Zertifizierung	6
6.1	Verantwortlichkeiten der Regionalen Arbeitsgruppe	6
6.2	Verantwortlichkeiten des Teilnehmers	7
6.3	Teilnahmeurkunde	7
7.	Umsetzung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Rahmen der regionalen Zertifizierung	8
7.1	Verantwortlichkeiten der Regionalen Arbeitsgruppe	8
7.1.1	Regionale Ebene	8
7.1.2	Ebene der Teilnehmer.....	11
7.2	Verantwortlichkeiten der Teilnehmer	13
	Anlage 1: Indikatorenliste	1
	Anlage 4: Stichprobenverfahren für das interne Auditprogramm	11
	Anlage 5: Korrekte Verwendung der PEFC-Deklaration	13
	Anlage 6: Bundesgesetzgebung mit Relevanz für nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Umsetzung der PEFC Standards	

1646

45

Vorwort

PEFC Deutschland (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. *Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes*) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Waldzertifizierung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC-Label geben Kunden und Endverbrauchern die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen.

PEFC Deutschland ist ein eingetragener Verein, der für die Standardsetzung und die Verwaltung des deutschen PEFC-Systems verantwortlich ist. Die PEFC-Standards werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen beruht.

PEFC Deutschland ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung liefert.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwandt. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

Einleitung

Waldzertifizierung gibt die Gewissheit, dass eine bestimmte Waldfläche in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirtschaftet wird. Die Waldzertifizierung und die Zertifizierungen in der nachfolgenden Produktkette („Chain-of-Custody“) ermöglicht es Waldbesitzern und Forstleuten sowie anderen Akteuren im Cluster Wald und Holz, aktiv Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Produkte zu kommunizieren.

Der Waldbesitz in Deutschland ist durch eine besonders kleinteilige Besitzstruktur gekennzeichnet. Die bedeutendsten Hürden dieser kleinen Forstbetriebe bei der Zertifizierung ihrer Wälder sind: die begrenzten finanziellen Ressourcen, die langen Zeiträume zwischen den Eingriffen und – damit verbunden – zwischen den Erträgen aus dem Wald; der begrenzte Zugang zu Informationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen; Erfüllung von Anforderungen an die Waldbewirtschaftung, die nicht auf kleinen Flächen umsetzbar sind. In diesem Zusammenhang achtet PEFC darauf, bürokratiearme Prozesse zu implementieren.

Eine regionale Zertifizierung ist deshalb der beste Ansatz für eine Waldzertifizierung unter deutschen Verhältnissen. Denn diese bietet Waldbesitzern die Möglichkeit, sich freiwillig unter einem gemeinsamen Zertifikat zertifizieren zu lassen. Die aus der Zertifizierung resultierenden finanziellen Verpflichtungen werden geteilt und die Verantwortung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung gemeinsam übernommen. Der regionale Ansatz zielt auch darauf ab, die Verbreitung von Informationen zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Waldbesitzern zu verbessern.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument immer verwendet, wenn Vorgaben für verbindlich erklärt werden. Der Begriff „sollte“ kennzeichnet eine Leitlinie, die – obwohl nicht verbindlich – als anerkannte Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen angeboten wird. Der Begriff „könnte“ kennzeichnet eine Erlaubnis, die durch diesen Standard erteilt wird, während „kann“ sich auf eine Fähigkeit des Standardnutzers bzw. auf eine Möglichkeit, die dem Standardnutzer offen steht, bezieht.

1. Anwendungsbereich

1.1 Dieses Dokument umfasst Anforderungen an die Akteure, die in eine regionale Zertifizierung involviert sind, insbesondere die regionale Arbeitsgruppe als Vertretung der Region sowie die Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung.

1.2 Dieses Dokument umfasst verbindliche Anforderungen an die Akteure im Rahmen der regionalen Zertifizierung.

1.3 Die regionale Zertifizierung ist der einzige Ansatz zur Waldzertifizierung, die das deutsche PEFC-System vorsieht. Der regionale Zertifizierungsansatz schließt Waldflächen aus, die ausschließlich zum Zwecke der Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig bewirtschaftet werden.

2. Normative Referenzen

Die folgenden Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unverzichtbar. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumente gilt jeweils die aktuellste Ausgabe (einschließlich jeder Änderung):

- PEFC D 1002-1:2020 „PEFC Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung“
- PEFC D 4003 „Gebührenordnung“

3. Begriffe und Definitionen

3.1 Zertifizierte Waldfläche

Waldfläche der Teilnehmer unter einem regionalen **Waldbewirtschaftungszertifikat**.

3.2 Regionale Arbeitsgruppe

Rechtsperson, welche die **Teilnehmer** repräsentiert und welche die Gesamtverantwortung dafür trägt, dass die Waldbewirtschaftung auf der **zertifizierten Waldfläche** den Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und anderen relevanten Anforderungen des Zertifizierungssystems entspricht.

3.3 Regionales Waldbewirtschaftungszertifikat

Ein Dokument, welches bestätigt, dass eine regionale Organisation die Anforderungen des Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung und andere relevante Anforderungen des Zertifizierungssystems erfüllt.

3.4 Regionale Waldzertifizierung

Zertifizierung einer regionalen Organisation unter einem regionalen Waldbewirtschaftungszertifikat.

3.5 Regionale Organisation

Eine Gruppe von Teilnehmern innerhalb klar abgegrenzter geografischer Grenzen, die zum Zwecke der Umsetzung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und deren Zertifizierung durch eine **regionale Arbeitsgruppe** vertreten wird.

3.6 Teilnehmer

Ein Waldbesitzer oder ein Bevollmächtigter von Waldbesitzern oder eine Rechtsperson im Geltungsbereich eines **regionalen Waldbewirtschaftungszertifikats**, welche/r das Recht besitzt, einen Wald auf einer klar abgegrenzten Fläche zu bewirtschaften, und welche/r die Fähigkeit besitzt, die Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung auf dieser Fläche umzusetzen.

Der Begriff „Teilnehmer“ umfasst auch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die ihre Mitglieder im Rahmen der regionalen Zertifizierung repräsentieren.

Bemerkung: Forstunternehmer und gewerbliche Selbstwerber können nicht Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung sein.

3.7 Teilnahmeurkunde

Ein Dokument, das einem einzelnen Teilnehmer mit Bezug zum regionalen Waldbewirtschaftungszertifikat ausgestellt wird und das bestätigt, dass die Waldfläche des Teilnehmers vom Geltungsbereich der regionalen Waldzertifizierung abgedeckt wird.

3.8 Selbstverpflichtungserklärung

Ein Dokument, mit dem sich ein Teilnehmer verpflichtet, u.a. die Anforderungen des deutschen PEFC-Systems einzuhalten.

4. Allgemeine Anforderungen

4.1 Die regionale Organisation, die von der Regionalen Arbeitsgruppe repräsentiert wird, soll mindestens für ein einzelnes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland gebildet werden. Eine Überlappung mit dem geografischen Gebiet einer anderen regionalen Organisation soll dabei ausgeschlossen werden. Die regionale Organisation soll sicherstellen, dass jeder auf freiwilliger Basis an der regionalen Zertifizierung teilnehmen kann.

4.2 Die regionale Organisation hat die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Anforderungen dieses Dokuments und für die Erfüllung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung, wie in PEFC D 1002-1 definiert, durch die Teilnehmer.

4.3 Die Regionale Arbeitsgruppe soll die Verantwortung übernehmen für den Kontakt zu und die Kommunikation mit der Zertifizierungsstelle sowie für die Stellung des Antrages auf Zertifizierung. Sie ist Halter des regionalen Zertifikats.

4.4 Die Teilnahme an der regionalen Zertifizierung basiert auf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Regionalen Arbeitsgruppe und dem Teilnehmer, die eine schriftliche Erklärung des Teilnehmers sowie eine Teilnahmeurkunde, die von der Regionalen Arbeitsgruppe ausgestellt wurde, umfasst.

4.5 Für den Fall, dass in seinem in räumlichem Zusammenhang stehenden Waldbesitz zwei Regionen aneinandergrenzen, soll der Teilnehmer entweder (i) mit seiner gesamten Waldfläche an der regionalen Zertifizierung in der Region teilnehmen, in der der größte Teil seines Waldbesitzes liegt oder (ii) die Fläche aufteilen und mit den anteiligen Waldflächen an der jeweiligen regionalen Zertifizierung teilnehmen.

4.6 Der Teilnehmer soll mit seiner gesamten Waldfläche, die sich in der jeweiligen Region befindet, an der regionalen Zertifizierung teilnehmen.

4.7 Für den Fall, dass ein Teilnehmer Wald in mehreren Regionen besitzt, kann eine einzige Registriernummer beantragt werden.

4.8 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die nicht im Namen und auf Rechnung des an der PEFC-Zertifizierung teilnehmenden Mitglieds vermarkten, benötigen selbst ein CoC-Zertifikat, wenn sie ihr Holz als PEFC-zertifiziert verkaufen wollen.

5. Organisatorische Regelungen

5.1 Regionale Arbeitsgruppe

5.1.1 Die Regionale Arbeitsgruppe soll als eine Rechtsperson gegründet werden und soll Waldbesitzer / -bewirtschafter repräsentieren, die mindestens 50 % der Waldfläche der Region bewirtschaften.

5.1.2 Die Regionale Arbeitsgruppe soll ein Organ gründen, das die Gesamtverantwortung für selbige trägt. In diesem Organ sollen Repräsentanten der verschiedenen Waldbesitzarten und –strukturen aus der Region vertreten sein. Ferner soll ein angemessener Zugang für Angehörige und Vertreter weiterer an der Waldzertifizierung interessierter Gruppen gewährleistet sein.

5.1.3 Die Regionale Arbeitsgruppe soll sicherstellen, dass das regionale Managementsystem regelmäßig auf Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft und kontinuierlich verbessert wird sowie für die Einrichtung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und ständige Verbesserung der regionalen Prozesse die erforderlichen Ressourcen bestimmt und bereitgestellt werden.

5.1.4 Die Regionale Arbeitsgruppe soll

- a) die volle Kooperation und Unterstützung bei der Beantwortung aller Anfragen der Zertifizierungsstelle, der Akkreditierungsstelle, von PEFC Deutschland oder PEFC International nach relevanten Daten, Unterlagen oder anderen Informationen gewährleisten.
- b) im Zusammenhang mit formellen Audits oder Überprüfungen den Zugang zu allen relevanten Einrichtungen sicherstellen.

5.2 Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung

5.2.1 Die folgenden natürlichen und juristischen Personen können an der regionalen Zertifizierung teilnehmen:

- a) Waldbesitzer nach BWaldG;
- b) ein wirtschaftlich selbstständiger Teilbetrieb eines Waldbesitzers, soweit dieser eine periodische und jährliche Betriebsplanung auf diese Einheit bezogen vorweisen kann und die Verantwortung für den Betriebsvollzug auf dieser Ebene liegt;
- c) forstwirtschaftlicher Zusammenschluss.

5.2.2 Die gemeinschaftliche Teilnahme von Waldbesitzern über einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss umfasst grundsätzlich alle Mitglieder des Zusammenschlusses. Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss soll ein Verfahren besitzen, das die Konformität seiner Mitglieder mit den Zertifizierungsanforderungen sicherstellt, insbesondere soll er:

- a) alle Mitglieder in geeigneter Form über die Inhalte der regionalen Zertifizierung, die Verantwortlichkeiten der Waldbesitzer und die Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) informieren;
- b) Zugang zu Informationen über die Einhaltung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) durch seine Mitglieder haben und, wenn erforderlich, geeignete Maßnahmen ergreifen;
- c) Informationen zur PEFC-Zertifizierung innerhalb des Zusammenschlusses analysieren und auswerten und, wenn erforderlich, geeignete Maßnahmen ergreifen;

- d) Verantwortlichkeiten und Verfahren festlegen, zuordnen und dokumentieren, um die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen (PEFC D 1001 und PEFC D 1002-1) durch seine Mitglieder sicherzustellen und die Mitglieder über diese Verfahren ausreichend informieren;
- e) seinen Mitgliedern auf Anforderung eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft im forstwirtschaftlichen Zusammenschluss zur Bestätigung seiner Teilnahme an der PEFC-Zertifizierung ausstellen;
- f) eine Liste der teilnehmenden Mitglieder mit den relevanten Daten, einschließlich der Waldfläche, aktuell halten;
- g) jährlich der Regionalen Arbeitsgruppe die Gesamtzahl der teilnehmenden Mitglieder und ihrer Waldfläche – differenziert nach Privat- und Kommunalwald – melden.

5.2.3 Die Teilnahme von Waldbesitzern über einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss als Zwischenstelle umfasst nur jene Mitglieder des Zusammenschlusses, die sich bereit erklärt haben, an der regionalen Zertifizierung teilzunehmen. Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss als Zwischenstelle soll:

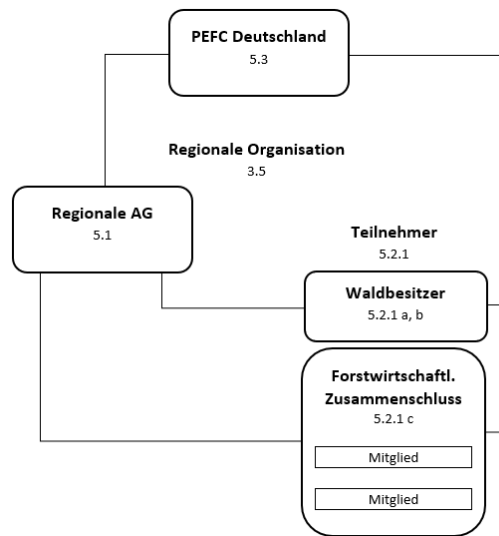
- a) seine Mitglieder in geeigneter Form über die Teilnahme an der regionalen Zertifizierung, insbesondere über den Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung des Waldbesitzers, über die Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) und andere relevante Zertifizierungsanforderungen und über die Konsequenzen offensichtlicher Zuwiderhandlungen informieren;
- b) seine Mitglieder mit Formularen für die Selbstverpflichtungserklärung ausstatten und ihnen alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen oder zugänglich machen;
- c) die Selbstverpflichtungserklärungen der Mitglieder sammeln und registrieren;
- d) eine Liste der teilnehmenden Waldbesitzer mit den relevanten Daten, wie von der Regionalen Arbeitsgruppe oder PEFC Deutschland gefordert, aktuell halten und soll Dritten, wie den Inhabern eines PEFC-Chain-of-Custody-Zertifikats, auf Nachfrage die Teilnahme von Mitgliedern an der regionalen Zertifizierung bestätigen;
- e) nach Aufforderung oder bei Änderungen der Regionalen Arbeitsgruppe die Liste der teilnehmenden Mitglieder und ihrer Waldfläche melden.

5.3 PEFC Deutschland

5.3.1 Die Geschäftsstelle von PEFC Deutschland kann, auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, folgende Tätigkeiten für die Regionale Arbeitsgruppe übernehmen:

- a) Registrierung der Teilnehmer,
- b) Erstellung und Versand der Teilnahmeurkunden,
- c) Verteilung und Verbreitung der Systemdokumente, insbesondere bei Änderungen, und weiterer relevanten Informationen,
- d) andere administrative Aufgaben, die im Vertrag mit der Regionalen Arbeitsgruppe definiert sind.

Diagramm 1: Organisatorische Regelungen im Rahmen der regionalen Zertifizierung



6. Teilnahme an der regionalen Zertifizierung

6.1 Verantwortlichkeiten der Regionalen Arbeitsgruppe

6.1.1 Die Regionale Arbeitsgruppe soll die folgenden Aufgaben übernehmen, um die Beteiligung der Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung sicherzustellen:

- allen unter 5.2.1 genannten Akteuren eine Selbstverpflichtungserklärung, wie in Anlage 2 spezifiziert, zur Verfügung stellen;
- die Selbstverpflichtungserklärungen der potenziellen Teilnehmer entgegennehmen, prüfen und registrieren;
- den Teilnehmern eine Teilnahmeurkunde ausstellen.
- eine Datenbank unterhalten, in der die Daten der Teilnehmer, insbesondere deren Waldflächendaten, erfasst werden und die regelmäßig zu aktualisieren ist.

Bemerkung 1: Aktualisieren heißt, dass die Teilnehmer bei Änderung der Flächenausstattung des Betriebes ihre Daten zum 30.11. eines Jahres an die Regionale Arbeitsgruppe senden und diese dort innerhalb eines Monats eingepflegt werden.

Bemerkung 2: Die unter 6.1.1 aufgelisteten Aufgaben können auch von der Geschäftsstelle von PEFC Deutschland übernommen werden (siehe 5.3).

6.1.2 Die regionalen PEFC-Arbeitsgruppen haften nicht für Schäden, die den Teilnehmern aus dem Entzug des regionalen Zertifikates oder aus dem Entzug von Teilnahmeurkunden entstehen.

6.2 Verantwortlichkeiten des Teilnehmers

6.2.1 Der potenzielle Teilnehmer, der einer unter 5.2.1 a, b definierten Kategorie zuzuordnen ist, soll der Regionalen Arbeitsgruppe eine Selbstverpflichtungserklärung zukommen lassen, wie in Anlage 2, Teil I spezifiziert.

6.2.2 Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss, auf den 5.2.1c zutrifft, soll der Regionalen Arbeitsgruppe im Namen seiner Mitglieder eine gemeinsame Selbstverpflichtungserklärung zukommen lassen, wie in Anlage 2, Teil II spezifiziert. Die Erklärung soll auf einer Mehrheitsentscheidung im Entscheidungsgremium des Zusammenschlusses basieren.

6.2.3 Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss, der als Zwischenstelle gemäß 5.2.1d fungiert, soll der Regionalen Arbeitsgruppe im Namen der Mitglieder, die an der regionalen Zertifizierung teilnehmen möchten, eine gemeinsame Selbstverpflichtungserklärung zukommen lassen, wie in Anlage 2, Teil III spezifiziert

Bemerkung: Waldbesitzer, die an der regionalen Zertifizierung teilnehmen wollen, sind jene, die dem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss eine Selbstverpflichtungserklärung gemäß Anlage 2, Teil I zukommen lassen.

6.2.4 Für den Fall, dass die Teilnahme aufgrund festgestellter Abweichungen von den Anforderungen der regionalen Zertifizierung (siehe 6.3.5) beendet wurde, kann ein Antrag auf erneute Teilnahme frühestens 12 Monate nach Ausschluss gestellt werden. Dieser Antrag soll neben der Selbstverpflichtungserklärung auch einen Nachweis enthalten, dass die Abweichung(en) erfolgreich korrigiert wurde(n).

6.3 Teilnahmeurkunde

6.3.1 Die Urkunde, welche die Teilnahme an der regionalen Zertifizierung bestätigt, soll dem Teilnehmer ausgestellt werden, nachdem der Regionalen Arbeitsgruppe das regionale Zertifikat ausgestellt wurde.

6.3.2 Die Teilnahmeurkunde soll der in Anlage 3 definierten Form entsprechen.

6.3.3 Die Gültigkeitsdauer der Teilnahmeurkunde entspricht der Gültigkeit des regionalen Zertifikats.

6.3.4 Der Teilnehmer kann seine Teilnahme an der regionalen Zertifizierung mit einem Schreiben an die Regionale Arbeitsgruppe kündigen.

6.3.5 Die Teilnahmeurkunde kann durch eine Entscheidung der Regionalen Arbeitsgruppe ~~suspendiert-ausgesetzt~~ oder ~~gekündigt~~entzogen werden, wenn beim Teilnehmer eine Abweichung von den Anforderungen der regionalen Zertifizierung (PEFC D 1001 und PEFC D 1002-1) festgestellt wurde. Der Entzug der Teilnahmeurkunde durch die Regionale Arbeitsgruppe soll in Form eines formellen Schreibens erfolgen. Vor der Aussetzung oder Entzug soll dem Teilnehmer eine Frist zur Stellungnahme von mindestens zwei Wochen eingeräumt werden.

6.3.6 Die Erneuerung einer Teilnahmeurkunde, nachdem diese entzogen oder ~~suspendiert-ausgesetzt~~ wurde (siehe 6.3.5), macht ein internes Audit erforderlich, bei dem festgestellt wird, dass die Abweichung(en) erfolgreich korrigiert wurde(n).

6.3.7 Die Ausstellung einer Teilnahmeurkunde durch die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe bzw. gemäß 5.3 durch die Geschäftsstelle von PEFC Deutschland stattet den Teilnehmer mit dem Recht aus, das PEFC-Warenzeichen zu verwenden (PEFC--Warenzeichen -Lizenz), wenn dieser einen Lizenzvertrag unterzeichnet hat.

7. Umsetzung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Rahmen der regionalen Zertifizierung

7.1 Verantwortlichkeiten der Regionalen Arbeitsgruppe

7.1.1 Regionale Ebene

7.1.1.1 Die Regionale Arbeitsgruppe soll eine öffentliche Erklärung im Namen der Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung sowie der in der Arbeitsgruppe organisierten Gruppen abgeben, in der betreffenden Region eine nachhaltige Waldbewirtschaftung entsprechend der Anforderung aus PEFC D 1001 und PEFC D 1002-1 implementieren und kontinuierlich verbessern zu wollen.

7.1.1.2 Die Regionale Arbeitsgruppe soll einen Regionalen Waldbericht erstellen und veröffentlichen, der Informationen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung in der gesamten Region enthält. Der Regionale Waldbericht soll:

- a) die Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung, wie in Anlage 1 beschrieben, abdecken;
- b) ein Überblick über die einschlägige und für die nachhaltige Waldbewirtschaftung relevante Gesetzgebung in der Region / im Bundesland umfassen; dieser sollte sich an der Liste der einschlägigen Bundesgesetze in Anlage 6 orientieren;
- c) Informationen zur Situation der Wälder in der gesamten Region liefern;
- d) Bereiche, in denen die nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Region verbessert werden kann, identifizieren;
- e) auf Informationen und Daten aus Waldinventuren und anderen Quellen basieren. Die Erstellung des Regionalen Waldberichts richtet sich nach dem Erhebungszyklus der Bundeswaldinventur und ist spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Re-Zertifizierung, aber frühestens ein Jahr nach Veröffentlichung der Ergebnisse abzuschließen.

Bemerkung: Der Erhebungszyklus der BWI beträgt in der Regel 10 Jahre.

7.1.1.3 Auf der Grundlage des Regionalen Waldberichts und anderer Informationsquellen soll die Regionale Arbeitsgruppe Ziele und ein Handlungsprogramm erarbeiten, um die nachhaltige Waldbewirtschaftung in der gesamten Region zu verbessern, dabei sollen:

- a) die Ziele operational und messbar sein und innerhalb eines definierten Zeitraums erreicht werden können;
- b) das Handlungsprogramm bestimmte Maßnahmen, einschließlich Verantwortlichkeiten und Fristen für deren Erfüllung, beinhalten.

Die Ziele und das Handlungsprogramm werden in einem geeigneten Rahmen Betroffenen und relevanten Interessengruppen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgestellt.

7.1.1.3a Der Regionalen Arbeitsgruppe kommen beim Monitoring zu den Indikatoren 13a (Waldumwandlungsfläche), 17a (Nutzung von Nischholz-Produkten) und 25a (Aufforstungsfläche) zusätzliche Aufgaben zu, um die Nachhaltigkeit auf regionaler Ebene sicherzustellen. Sie soll darauf hinwirken, dass:

- a) Waldumwandlungen
 - im Berichtszeitraum nicht mehr als 5% eines Waldtyps auf der zertifizierten Waldfläche in der Region betreffen.

- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf ökologisch wichtige Waldgebiete, kulturell und sozial bedeutende Gebiete oder andere Schutzgebiete haben.
 - nicht zur Zerstörung von Gebieten mit besonders hohem Kohlenstoffbestand führen.
 - einen Beitrag zur langfristigen Erhaltung sowie zum wirtschaftlichen und sozialen Nutzen leisten.
- b) die kommerzielle Nutzung von Nichtholz-Produkten in einem Umfang erfolgt, der keine erhebliche negativen Auswirkungen auf die langfristige Nachhaltigkeit der Waldnutzung hat.
- c) die Aufforstung von ökologisch wertvollen Ökosystemen außerhalb des Waldes (ÖadW)
- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf bedrohte (einschließlich seltene oder gefährdete) ÖadW, kulturell und sozial bedeutsame Gebiete, wichtige Lebensräume bedrohter Arten oder andere Schutzgebiete hat.
 - nur einen geringen Anteil der ökologisch wertvollen ÖadW betrifft.
 - nicht zur Zerstörung von Gebieten mit besonders hohem Kohlenstoffbestand führt
 - einen Beitrag zur langfristigen Erhaltung sowie zum wirtschaftlichen und sozialen Nutzen leistet.

Sollte das Monitoring ergeben, dass unter a) bis c) gelistete Anforderungen in der Region nicht gegeben sind, soll die Regionale Arbeitsgruppe geeignete korrigierende Maßnahmen in das Handlungsprogramm aufnehmen.

7.1.1.4 Die Regionale Arbeitsgruppe soll die Umsetzung der Handlungsprogramme sowie die Erfüllung der Anforderungen der regionalen Zertifizierung durch die Teilnehmer überwachen unter Verwendung:

- a) der Ergebnisse des internen Monitorings (s. Kap. 7.1.2.2);
- a)b) von Fernerkundungsdaten, sofern vorhanden;
- b)c) von Informationen der Personen und Organisationen, die für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen innerhalb des Handlungsprogramms zuständig sind;
- e)d) von Informationen Dritter sowie externen Quellen, die in Bezug auf Ziele und Handlungsprogramm relevant sind.

Diese Überwachung und Bewertung durch die Regionale Arbeitsgruppe, die mindestens jährlich durchgeführt wird, soll resultieren in:

- a) Maßnahmen in Bezug auf die allgemeine Erfüllung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung durch die Teilnehmer (PEFC D 1001),
- b) einer Aktualisierung und Neudefinition von Zielen und Handlungsprogramm, wenn erforderlich.

7.1.1.5 Die Regionale Arbeitsgruppe soll eine Kommunikation mit Interessengruppen und Bürgern in Bezug auf folgende Bereiche gewährleisten:

- a) Zustand der Wälder, typische forstliche Maßnahmen in der Region und ihre Wirkung auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung;
- b) Ziele und Handlungsprogramm;
- c) Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung, wie in PEFC D 1002-1 definiert;
- d) Rolle und Vorteile der regionalen Zertifizierung.

Sowohl die externe als auch die interne Kommunikation erfolgt zeitnah zum gegebenen Anlass und bedient sich eines jeweils geeigneten Mediums, z.B. Verlautbarungen auf der regionalen Internetseite, Mailings oder Versand von Broschüren.

7.1.1.6 Die Regionale Arbeitsgruppe soll ein Beschwerde- und Schlichtungsverfahren etablieren und veröffentlichen, in dem geregelt wird, wie mit Beschwerden und Einsprüchen in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der regionalen Zertifizierung (PEFC D 1001) und für die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) umzugehen ist und das folgende Elemente umfasst:

- a) Eingangsbestätigung der Beschwerde gegenüber Beschwerdeführer und den betroffenen Parteien;
- b) Sammlung und Verifizierung aller erforderlichen Informationen, unparteiliche Bewertung der Beschwerde/Einspruch und Entscheidungsfindung in Bezug auf die Beschwerde /Einspruch;
- c) Information des Beschwerdeführers über den laufenden Entscheidungsprozess;
- d) formale Mitteilung über die Entscheidung und den Entscheidungsprozess an den Beschwerdeführer und betroffene Parteien;
- e) angemessene korrigierende und vorbeugende Maßnahmen;
- f) eine jederzeit zugängliche Kontaktadresse für Beschwerden und Einsprüche.

Bemerkung: Um eine unparteiliche Bewertung zu gewährleisten, soll im Schlichtungsgremium niemand der betroffenen Parteien vertreten sein.

7.1.1.7 Die Regionale Arbeitsgruppe soll eine schriftliche Verfahrensanweisung ausarbeiten zur Organisation der regionalen Zertifizierung, welche folgende Elemente umfasst:

- a) Struktur und Entscheidungsfindung innerhalb der Regionalen Arbeitsgruppe, einschließlich Zugang für und Beteiligung von Interessengruppen;
- b) Teilnahme an der regionalen Zertifizierung, einschließlich AufnahmeAusstellung, SuspendierungAussetzung und KündigungEntzug von TeilnehmernTeilnahmeurkunden (siehe hierzu auch Kap. 6.3.5);
- c) internes Monitoring, einschließlich Bestimmung, Umsetzung und Überwachung von korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen;
- d) Beschwerde- und Schlichtungsverfahren (siehe PEFC D 3003);
- e) Führen von Aufzeichnungen.

7.1.1.8 Die Regionale Arbeitsgruppe soll folgende Aufzeichnungen aktuell halten:

- a) Liste der Teilnehmer, einschließlich Kontaktdaten, entsprechende Waldfläche, erhaltene Selbstverpflichtungserklärung und ausgegebene Teilnahmeurkunde;
- b) Gesamtwaldfläche (zertifizierte Fläche) in der Region;
- c) Ziele und Handlungsprogramm, deren Umsetzung, Überwachung und Nachprüfung;
- d) internes Monitoring, einschließlich Umsetzung und Überwachung der korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen;
- e) Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen bzw. Schiedsverfahren.

Die Aufzeichnungen sollen verfügbar und geeignet sein, um dort eingesetzt zu werden, wo und wann sie benötigt werden, und in angemessener Weise gegen den Verlust der Vertraulichkeit, die missbräuchliche Verwendung oder den Verlust der Integrität geschützt sein.

7.1.2 Ebene der Teilnehmer

7.1.2.1 Information und Anleitung der Teilnehmer

7.1.2.1.1 Die Regionale Arbeitsgruppe versorgt die Teilnehmer mit detaillierten Informationen, der erforderlichen Anleitung und technischer Unterstützung, wo notwendig, in Bezug auf folgende Bereiche:

- a) Anforderungen an die regionale Zertifizierung (PEFC D 1001);
- b) Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) und deren Umsetzung;
- c) Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen (PEFC ST 2001);
- d) Ziele und Handlungsprogramm, insbesondere jene Maßnahmen, welche die Teilnehmer betreffen;
- e) Zusammenfassung der Ergebnisse des internen Monitorings und entsprechender vorbeugender Maßnahmen.

7.1.2.1.2 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die sich gemäß 5.2.1c und d an der regionalen Zertifizierung beteiligen, sollen ihren (teilnehmenden) Mitgliedern die unter 7.1.2.1.1 beschriebene Information und Anleitung zur Verfügung stellen.

7.1.2.2 Internes Monitoring

7.1.2.2.1 Die Regionale Arbeitsgruppe soll ein Programm für das interne Monitoring etablieren, das alle Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung einbezieht und folgende Elemente umfasst:

- a) eine Bewertung der Selbstverpflichtungserklärung der Teilnehmer;
- b) eine Bewertung von Informationen aus externen Quellen;
- c) ein internes Auditprogramm.

7.1.2.2.2 Die Regionale Arbeitsgruppe soll Informationen Dritter, wie staatlicher Stellen, von Waldbesitzerverbänden, Forschungseinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen auswerten, die sich auf die Erfüllung der Anforderungen der regionalen Zertifizierung (PEFC D 1001), der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) und die Verwendung der PEFC-Warenzeichen beziehen. Die Ergebnisse dieser Auswertung soll im Rahmen des internen Monitorings berücksichtigt werden.

7.1.2.2.3 Die Regionale Arbeitsgruppe soll ein jährliches internes Auditprogramm etablieren, das

- a) die Wirksamkeit der Prozesse auf regionaler Ebene bewertet, insbesondere ob diese geeignet sind, die Umsetzung der Standards auf Ebene der Teilnehmer sicherzustellen,
- b) die Konformität der regionalen Prozesse mit den Anforderungen aus PEFC D 1001 sowie
- c) die Erfüllung folgender Anforderungen durch die Teilnehmer bewertet: Anforderungen der regionalen Zertifizierung (PEFC D 1001), Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) und die Verwendung der PEFC-Warenzeichen.

7.1.2.2.4 Bei der Gestaltung des internen Auditprogramms soll die Regionale Arbeitsgruppe

- a) die Ergebnisse früherer Audits berücksichtigen,
- b) die Auditkriterien und den Auditumfang festlegen,
- c) die internen Auditoren auswählen und die Audits so durchführen, dass die Objektivität und Unparteilichkeit des Verfahrens gewährleistet sind,
- d) die Auditergebnisse im Rahmen einer Gremiensitzung vorstellen,
- e) Aufzeichnungen als Nachweis für die Durchführung des Auditprogramms und die Auditergebnisse aufbewahren.

Das Stichprobenverfahren wird im Detail in Anlage 4 beschrieben.

7.1.2.2.5 Die folgenden Aktivitäten können Bausteine eines internen Auditprogramms sein:

- a) Evaluierung durch ein eigenes internes Inspektions-/ Revisions- oder Qualitätsmanagementsystem bzw. Controlling des Teilnehmers;
- b) Evaluierungen, die durch unabhängige Dritte bei den Teilnehmern durchgeführt werden;
- c) Evaluierung innerhalb des Inventur- und Planungsprozesses der teilnehmenden Betriebe;
- d) Evaluierungen, die von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen/Waldbesitzerverbänden durchgeführt werden;
- e) interne Audits, die direkt von der regionalen Arbeitsgruppe durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden; hierzu zählen auch Remote-Audits;
- f) andere unabhängige Evaluierungen zu der Übereinstimmung der Teilnehmer mit den PEFC-Anforderungen.

7.1.2.2.6 Die Regionale Arbeitsgruppe soll sicherstellen, dass das Personal, welches das interne Auditprogramm durchführt, ausreichend kompetent in Bezug auf folgende Kriterien ist:

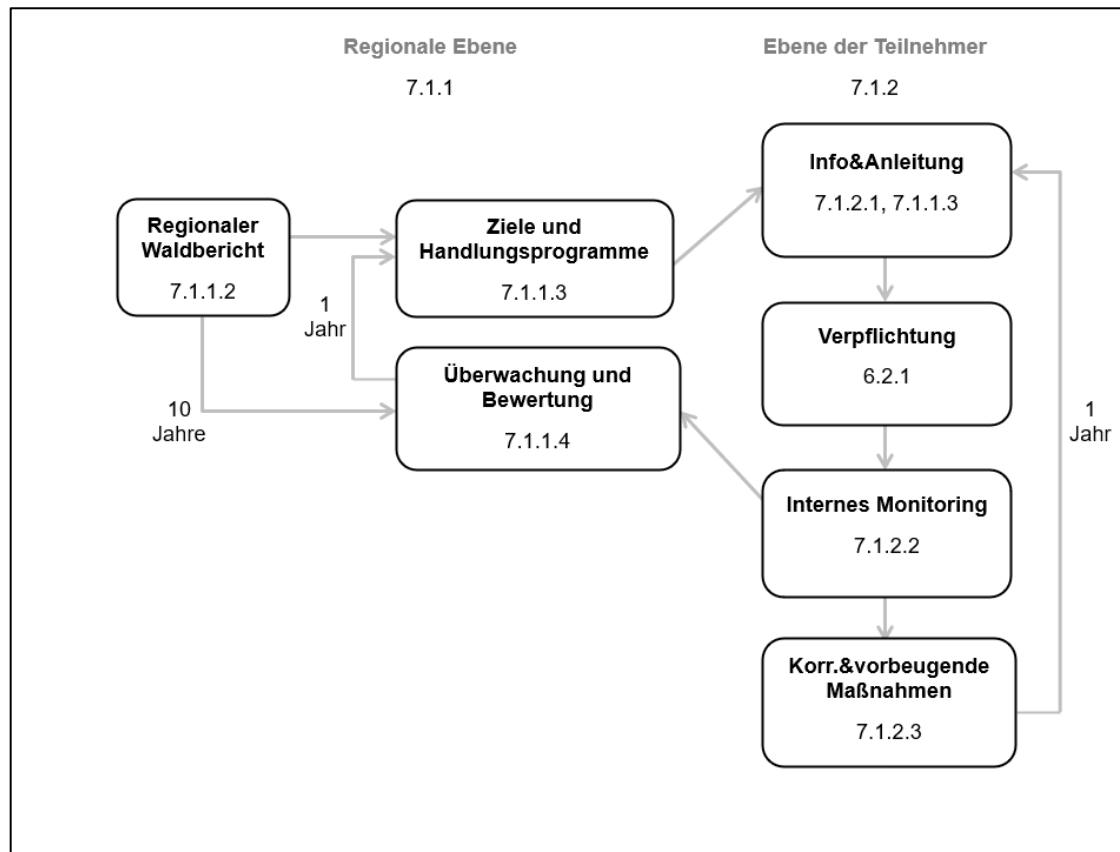
- a) abgeschlossene forstliche Ausbildung an einer Universität oder (Fach-) Hochschule
- b) mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in der Forstwirtschaft;
- c) Kenntnisse zu den Anforderungen des deutschen PEFC-Systems und zu Audittechniken.

7.1.2.3 Korrigierende und vorbeugende Maßnahmen

7.1.2.3.1 Die Regionale Arbeitsgruppe soll Abweichungen, die im Rahmen der externen Audits oder des internen Monitoringprogramms festgestellt wurden, dahingehend analysieren, ob es sich um systematische oder Teilnehmer spezifische Abweichungen handelt. Als Ergebnis dieser Prüfung soll sie korrigierende (auf Ebene der Teilnehmer) und vorbeugende (bei systematischen Abweichungen) Maßnahmen umsetzen, die folgende Elemente umfassen:

- a) Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen;
- b) Verantwortlichkeit für die Durchführung;
- c) Zeitplan für die Umsetzung;
- d) Mittel zur Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen (z.B. Folgeaudit, vom Teilnehmer vorzulegende Nachweise).

Diagramm 2: Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Rahmen der regionalen Zertifizierung



7.2 Verantwortlichkeiten der Teilnehmer

Der Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung soll:

- sich verpflichten, die Anforderungen der regionalen Zertifizierung zu erfüllen (Anlage 2);
- die Anforderungen der regionalen Zertifizierung (PEFC D 1001), die Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) und die Anforderungen an die Verwendung der PEFC-Warenzeichen (PEFC D ST 2001) erfüllen und andere Maßnahmen im Rahmen des Handlungsprogramms, welche für den Teilnehmer relevant sind, umsetzen;
- volle Kooperation und Unterstützung anbieten, damit alle Anfragen von Seiten der Regionalen Arbeitsgruppe oder einer Zertifizierungsstelle bezüglich relevanter Daten, Dokumentationen oder anderer Informationen effektiv beantwortet werden können; Zugang zu seinen Wäldern und anderen betrieblichen Einrichtungen erlauben, sowohl in Verbindung mit internen und externen Audits oder anderen Überprüfungen;
- relevante korrigierende und vorbeugende Maßnahmen, die von der Regionalen Arbeitsgruppe auferlegt wurden, umsetzen;
- die Gebühr für die Teilnahme an der regionalen Zertifizierung, wie in PEFC D 4003 spezifiziert, bezahlen.
- die als „PEFC-zertifiziert“ verkauften Produkte entsprechend der in Anlage 5 dargestellten Anforderungen deklarieren.

Anlage 1: Indikatorenliste

1. Beschreibender Teil:

1	Wald-/Eigentumsstruktur		Fläche ha, räumliche Verteilung, Waldbesitzarten ha, Waldbesitzarten %, Größenklassen ha, Größenklassen %	
	PEOLG: 1.1a 6.1b	Wien-Indikator: 1.1 4.7 6.1	Deutscher Standard:	Alter Indikator: 1 45
2	Waldfläche je Einwohner		Fläche ha	
	PEOLG:	Wien-Indikator:	Deutscher Standard:	Alter Indikator: 2
3	Kohlenstoffvorrat in Holzbiomasse und in Böden		to / ha (Schätzwert für jährliche C- Bindung)	
	PEOLG:	Wien-Indikator: 1.4	Deutscher Standard:	Alter Indikator: 6
4	Waldzustand		(Kurzdarstellung der Ergebnisse der Wald- / Bodenzustandserhebung bzw. der Waldschutzberichte)	
	PEOLG: 2.1.b	Wien-Indikator: 2.1 2.2 2.3 2.4	Deutscher Standard:	Alter Indikator: 7 8 9 10 11
5	Unterstützung des Nichtstaatswaldes (Beratung, Betreuung, Förderung)		EURO, EURO/ha, ha, %	
	PEOLG: 2.1.c 3.1.c	Wien-Indikator:	Deutscher Standard:	Alter Indikator: 15 27
6	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse		Zahl, ha, Mitgliederzahl, ggf. nach Eigentumsarten	
	PEOLG: 3.1.c	Wien-Indikator:	Deutscher Standard:	Alter Indikator: 28
7	Wegedichte, Wegeneubau, Wegeunterhaltung		lfm. LKW-fähige Wege/ha/Besitzart	
	PEOLG: 3.2.d 4.2.f 5.2.c	Wien-Indikator:	Deutscher Standard: 3.5	Alter Indikator: 30
8	Anzahl der im Cluster Forst und Holz beschäftigten Personen			
	PEOLG: 6.1.a 6.2.a	Wien-Indikator: 6.5	Deutscher Standard: 6.1 6.2 6.3	Alter Indikator: 48 49

(9)	Generhaltungsbestände und anerkannte Saatguterntebestände		ha	
	PEOLG: 4.2.b	Wien-Indikator: 4.6	Deutscher Standard:	Alter Indikator: 39

(10)	Niederwald, Mittelwald, Hutewald		Fläche ha	
	PEOLG: 4.2.d	Wien-Indikator:	Deutscher Standard:	Alter Indikator: 42

(11)	Anzahl der Plätze auf Waldflächen, denen kulturelle oder spirituelle Werte zugeordnet sind			
	PEOLG: 6.1.d	Wien-Indikator: 6.11	Deutscher Standard:	Alter Indikator: 54

2. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen (Helsinki-Kriterium 1)

12	Waldfläche, die nach einem Bewirtschaftungsplan oder etwas Gleichwertigem bewirtschaftet wird		ha, %	
	PEOLG: 1.1.b 1.1.c 1.1.d	Wien-Indikator: 3.5	Deutscher Standard: 1.1	Alter Indikator: 25

13	Vorratsstruktur		Gesamtvorrat, Vorrat/ha, Vorrat/Baumartengruppe/Alters- bzw. Durchmesserklasse	
	PEOLG: 1.2.b	Wien-Indikator: 1.2 1.3	Deutscher Standard: 1.2 3.4	Alter Indikator: 4 5

13 a	Waldumwandlungsfläche		Fläche ha/Jahr	
	PEOLG:	Wien-Indikator:	Deutscher Standard:	Alter Indikator:

3. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen (Helsinki-Kriterium 2)

14	Gekalkte Waldfläche		Fläche ha, % der Waldfläche	
	PEOLG: 2.1.a	Wien-Indikator:	Deutscher Standard: 2.3	Alter Indikator: 12

15	Fällungs- und Rückeschäden		%	
	PEOLG: 1.2.a II 2.1.b 2.2.bII 3.2.b II 4.2.e I 5.2.a I	Wien-Indikator: 2.4	Deutscher Standard: 2.5 2.6 2.7	Alter Indikator: 14

16	Eingesetzte Pflanzenschutzmittel		I/Mittel, ha/Mittel	
	PEOLG: 2.2.c 5.2.b	Wien-Indikator:	Deutscher Standard: 2.1 2.2	Alter Indikator: 19

4. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder – Holz- und Nichtholz (Helsinki-Kriterium 3)

17	Verhältnis Zuwachs – Nutzung		Efm/ha	
	PEOLG: 1.2.a I 3.2.c I	Wien-Indikator: 3.1	Deutscher Standard: 1.1	Alter Indikator: 21
17a	Kommerzielle Nutzung von Nichtholz-Produkten		Euro	
	PEOLG: 3.2.c I	Wien-Indikator:	Deutscher Standard: 3.2	Alter Indikator:
18	Pflegerückstände		ha (unterlassene Pflegemaßnahmen in Jungbeständen oder Durchforstungen)	
	PEOLG: 3.2.b I	Wien-Indikator:	Deutscher Standard: 3.3	Alter Indikator: 29

5. Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen (Helsinki-Kriterium 4)

19	Baumartenanteile und Bestockungstypen		%, Fläche ha, Fläche ha dominiert von eingebürgerten Baumarten, FFH-Gebiete (Lebensraumtypen)	
	PEOLG: 4.2b 4.2c	Wien-Indikator: 4.1 4.4	Deutscher Standard: 4.1	Alter Indikator: 31 32
20	Anteil Naturverjüngung, Vor- und Unterbau		%, Fläche ha	
	PEOLG: 2.1.a 2.2.a 4.2.a	Wien-Indikator: 4.2	Deutscher Standard: 1.2 4.6 4.7 4.8	Alter Indikator: 13 33
21	Anteil der durch die Standortkartierung erfassten Fläche, einschließlich Empfehlungen für die Baumartenwahl		%	
	PEOLG: 2.2.b I	Wien-Indikator:	Deutscher Standard:	Alter Indikator: 16 17
22	Verbiss- und Schälsschäden		%, ha, gezäunte Fläche ha	
	PEOLG: 4.2.g 5.2.a II	Wien-Indikator:	Deutscher Standard: 4.11	Alter Indikator: 34 35 36
23	Naturnähe der Waldfläche*		Fläche ha, eingeteilt in „sehr naturnah“, "naturnah", "bedingt naturnah", "kulturbetont" und "kulturbestimmt" (vgl. BWI)	
	PEOLG: 4.1.a 4.1.b	Wien-Indikator: 4.3	Deutscher Standard: 4.1	Alter Indikator: 37

24	Volumen an stehendem und liegendem Totholz		Fm Fm/ha	
	PEOLG: 4.2.h	Wien-Indikator: 4.5	Deutscher Standard: 4.10	Alter Indikator: 38

25	Vorkommen gefährdeter Arten		Erhaltungszustand der (Wald-) Arten (für FFH- und Vogelschutzgebiete, Anzahl der Rote-Liste-Waldarten)	
	PEOLG: 4.1.a 4.1.b	Wien-Indikator: 4.8	Deutscher Standard: 4.2 4.9	Alter Indikator: 40

25a	Aufforstungsfläche		Fläche ha/Jahr	
	PEOLG:	Wien-Indikator:	Deutscher Standard:	Alter Indikator:

6. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung – vor allem Boden und Wasser (Helsinki-Kriterium 5)

26	Waldflächen mit Schutzfunktionen		ha, % der Waldfläche (MCPFE-Klasse 1, 2 und 3, andere Schutzkategorien und Erholungswald)	
	PEOLG: 4.1.a 4.1.b 4.2.i 5.1.a 5.1.b 6.1c	Wien-Indikator: 4.9 5.1 5.2 6.10	Deutscher Standard: 4.8 4.9 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 6.8	Alter Indikator: 41 43 44 52

27	Gesamtausgaben für langfristige nachhaltige Dienstleistungen aus Wäldern		Produktbereichen 2 (Schutz und Sanierung) und 3 (Erholung und Umweltbildung) des Testbetriebsnetzes	
	PEOLG: 6.2.c	Wien-Indikator: 6.4	Deutscher Standard: 3.2	Alter Indikator: 47

28	Abbaubare Betriebsmittel			
	PEOLG: 2.2.b III	Wien-Indikator:	Deutscher Standard: 5.6	Alter Indikator: 18

7. Erhaltung sonstiger sozio-ökonomischer Funktionen und Bedingungen (Helsinki-Kriterium 6)

29	Einnahmen- und Ausgabenstruktur der Forstbetriebe		EURO/fm, Euro/ha	
	PEOLG: 3.1.a 3.1.b 3.2.a 3.2.c II	Wien-Indikator: 3.2 3.3 3.4 6.3	Deutscher Standard: 3.1 3.2	Alter Indikator: 22 23 24 46

30	Häufigkeit von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Waldwirtschaft			
	PEOLG: 6.2.b	Wien-Indikator: 6.6	Deutscher Standard: 6.4	Alter Indikator: 50

31	Zahl und Struktur der Aus- und Fortbildungsangebote			
	PEOLG: 6.1.e	Wien-Indikator:	Deutscher Standard: 6.5	Alter Indikator: 51

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DES WALDBESITZERS	
WALDFLÄCHE AUF VOLLE HEKTAR AUFGERUNDET	☒ PRIVATWALD
BUNDESLAND (LAGE DES WALDBESITZES)	☒ KOMMUNALWALD
	☐ STAATSWALD
EIGENTÜMER/PÄCHTER	E-MAIL
ANSCHRIFT DES EIGENTÜMER/PÄCHTERS	TELEFON
GGF. ANSPRECHPARTNER	E-MAIL
ANSCHRIFT DES ANSPRECHPARTNERS	TELEFON
RECHNUNGSVERSAND PER	
☒ E-MAIL (BEVORZUGTE VARIANTE) ☐ POSTALISCH	

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich, die PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) in der jeweils gültigen Fassung (siehe www.pefc.de) einzuhalten. Um an der regionalen PEFC-Zertifizierung teilzunehmen, werde ich die diesbezüglichen Anforderungen aus PEFC D 1001 erfüllen. Insbesondere werde ich der Regionalen Arbeitsgruppe und der zuständigen Zertifizierungsstelle meine volle Kooperation und Unterstützung anbieten; deren Anfragen bezüglich relevanter Daten, Dokumentationen oder anderer Informationen effektiv beantworten; Zugang zu den von mir bewirtschafteten Wäldern und anderen betrieblichen Einrichtungen erlauben, sofern dies in Verbindung mit internen und externen Audits oder anderen Überprüfungen erforderlich ist. Darüber hinaus werde ich Maßnahmen im Rahmen des regionalen Handlungsprogramms, welche für Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung relevant sind, umsetzen; das gleiche gilt für relevante korrigierende und vorbeugende Maßnahmen, die von der Regionalen Arbeitsgruppe auferlegt werden.

Die Verwendung der PEFC-Warenzeichen erfolgt ausschließlich gemäß des Warenzeichens-Standards PEFC D ST 2001 und auf Grundlage einer Nutzungslizenz von PEFC Deutschland e.V.

Weiterhin verpflichte ich mich, die Gebühren gemäß Gebührenordnung PEFC D 4003 nach Zugang der Rechnung zu entrichten.

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass die oben aufgeführten Daten über meinen Waldbesitz zwischen der zuständigen Regionalen Arbeitsgruppe, PEFC Deutschland e. V. und PEFC International ausgetauscht und von diesen Stellen folgende Daten für zertifizierungsrelevante Zwecke veröffentlicht werden dürfen: (Betriebs-) Name, Anschrift (Straße/Postfach, PLZ, Ort), Bundesland (u. a. in der Datenbank auf www.pefc.org/find-certified). Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch PEFC Deutschland e.V. finden Sie in unserer Transparenzerklärung unter www.pefc.de/datenschutz.
- ☐ Ich versichere, dass ich bisher von keinem Zertifizierungssystem ausgeschlossen worden bin.
- ☐ Ich lege eine Kopie meines aktuellen SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) – Bescheides bei.

DATUM

UNTERSCHRIFT



PEFC/04-01-01

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DES FORSTWIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENSCHLUSSES BEI GEMEINSCHAFTLICHER TEILNAHME			
ART UND NAME DES ZUSAMMENSCHLUSSES			
ANSPRECHPARTNER			
STRASSE / POSTFACH			BUNDESLAND (LAGE DES WALDBESITZES)
PLZ	ORT		
E-MAIL			TELEFON
RECHNUNGSVERSAND PER			
☐ E-MAIL (BEVORZUGTE VARIANTE) ☐ POSTALISCH			

	WALDFLÄCHE AUF VOLLE HEKTAR AUFGERUNDET	ANZAHL DER ZERTIFIKATSNUTZER
☐ PRIVATWALD		
☐ KOMMUNALWALD		
GESAMT		

Der o.g. forstwirtschaftliche Zusammenschluss will seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Teilnahme an der regionalen PEFC- Zertifizierung geben. Stellvertretend für alle meine Mitglieder versichere ich, dass deren gesamter Waldbesitz nach den PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1, siehe www.pefc.de) bewirtschaftet wird. Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss will in seiner Gesamtheit am PEFC-Zertifizierungssystem teilnehmen und bekennt sich hierzu.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich, die Anforderungen an die regionale Waldzertifizierung aus PEFC D 1001 zu erfüllen. Insbesondere werden wir der Regionalen Arbeitsgruppe und der zuständigen Zertifizierungsstelle unsere volle Kooperation und Unterstützung anbieten; deren Anfragen bezüglich relevanter Daten, Dokumentationen oder anderer Informationen effektiv beantworten; Zugang zu den von unseren Mitgliedern bewirtschafteten Wäldern und anderen betrieblichen Einrichtungen ermöglichen, sofern dies in Verbindung mit internen und externen Audits oder anderen Überprüfungen erforderlich ist.

Darüber hinaus werden wir Maßnahmen im Rahmen des regionalen Handlungsprogramms, welche für Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung relevant sind, umsetzen; das gleiche gilt für relevante korrigierende und vorbeugende Maßnahmen, die von der Regionalen Arbeitsgruppe auferlegt werden.

Die Verwendung der PEFC-Warenzeichen erfolgt ausschließlich gemäß des Warenzeichens-Standards PEFC D ST 2001 und auf Grundlage einer Nutzungslizenz von PEFC Deutschland e.V.

Weiterhin verpflichte ich mich, die Gebühren gemäß Gebührenordnung PEFC D 4003 nach Zugang der Rechnung zu entrichten.

Es ist sichergestellt, dass:

- alle Mitglieder in geeigneter Form über die Inhalte der regionalen Zertifizierung, die Verantwortlichkeiten der Waldbesitzer und die Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) informiert und umfassend aufgeklärt werden.
- jedes Mitglied ein Exemplar der PEFC-Standards (PEFC D 1002-1) und eine Kopie der Teilnahmeurkunde des Zusammenschlusses erhält und mit einer Bestätigung der Teilnahme des Mitglieds innerhalb des Zusammenschlusses ausgestattet wird.
- den Mitgliedern die relevanten Informationen zum deutschen PEFC -System zugänglich sind.
- Informationen über die Einhaltung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) der Mitglieder vorliegen und, wenn erforderlich, geeignete Maßnahmen ergriffen werden.
- Informationen zur PEFC-Zertifizierung innerhalb des Zusammenschlusses analysiert und ausgewertet und, wenn erforderlich, geeignete Maßnahmen ergriffen werden.
- Verantwortlichkeiten und Verfahren festgelegt, zugeordnet und dokumentiert sind, um die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen (PEFC D 1001 und PEFC D 1002-1) durch die Mitglieder sicherzustellen, und die Mitglieder über die Verfahren ausreichend informiert werden.
- nach Aufforderung der Regionalen Arbeitsgruppe oder bei Änderungen (jährlich zum 30.11.) die Gesamtwaldfläche sowie die Gesamtzahl der teilnehmenden Mitglieder, jeweils differenziert nach Kommunal- und Privatwäldern, gemeldet wird.
- kein Waldbesitzer teilnimmt, von dem bekannt ist, dass er vorher aus einem Zertifizierungssystem ausgeschlossen wurde.

Ich bin damit einverstanden, dass die oben aufgeführten Daten unseres forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses im Zusammenhang mit der PEFC-Zertifizierung zwischen der zuständigen Regionalen Arbeitsgruppe, PEFC Deutschland e. V. und PEFC International ausgetauscht und von diesen Stellen veröffentlicht werden dürfen (u. a. in der Datenbank auf www.pefc.org/find-certified).

Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch PEFC Deutschland e.V. finden Sie in unserer Transparenzerklärung unter www.pefc.de/datenschutz.

IM AUFTRAG DES O.G. FORSTLICHEN ZUSAMMENSCHLUSSES	
DATUM	UNTERSCHRIFT



FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DES FORSTWIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENSCHLUSSES IN DER FUNKTION EINER ZWISCHENSTELLE			
ART UND NAME DES ZUSAMMENSCHLUSSES			
ANSPRECHPARTNER			
STRASSE / POSTFACH			BUNDESLAND (LAGE DES WALDBESITZES)
PLZ	ORT		
E-MAIL			TELEFON
RECHNUNGSVERSAND PER			
☐ E-MAIL (BEVORZUGTE VARIANTE) ☐ POSTALISCH			

		WALDFLÄCHE AUF VOLLE HEKTAR AUFRUNDET	ANZAHL DER ZERTIFIKATSNUTZER
PRIVATWALD			
KOMMUNALWALD			
GESAMT			

Der o.g. forstliche Zusammenschluss will seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Teilnahme an der regionalen PEFC-Zertifizierung geben. Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss will in der Funktion einer Zwischenstelle am PEFC-Zertifizierungssystem teilnehmen und bekennt sich hierzu. Die teilnehmenden Mitglieder verpflichten sich, ihren Waldbesitz nach den PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1, siehe www.pefc.de) zu bewirtschaften und die Anforderungen an die regionale Waldzertifizierung aus PEFC D 1001 zu erfüllen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich, die Anforderungen an die regionale Waldzertifizierung aus PEFC D 1001 zu erfüllen. Insbesondere werden wir der Regionalen Arbeitsgruppe und der zuständigen Zertifizierungsstelle unsere volle Kooperation und Unterstützung anbieten; deren Anfragen bezüglich relevanter Daten, Dokumentationen oder anderer Informationen effektiv beantworten; Zugang zu den von unseren Mitgliedern bewirtschafteten Wäldern und anderen betrieblichen Einrichtungen ermöglichen, sofern dies in Verbindung mit internen und externen Audits oder anderen Überprüfungen erforderlich ist.

Darüber hinaus werden wir Maßnahmen im Rahmen des regionalen Handlungsprogramms, welche für Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung relevant sind, umsetzen; das gleiche gilt für relevante korrigierende und vorbeugende Maßnahmen, die von der Regionalen Arbeitsgruppe auferlegt werden.

Die Verwendung der PEFC-Warenzeichen erfolgt ausschließlich gemäß des Warenzeichens-Standards PEFC D ST 2001 und auf Grundlage einer Nutzungslizenz von PEFC Deutschland e.V.

Weiterhin verpflichte ich mich, die Gebühren gemäß Gebührenordnung PEFC D 4003 nach Zugang der Rechnung zu entrichten.

Es ist sichergestellt, dass:

- seine Mitglieder in geeigneter Form über die Teilnahme an der regionalen Zertifizierung, insbesondere über den Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung des Waldbesitzers, über die Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) und andere relevante Zertifizierungsanforderungen und über die Konsequenzen offensichtlicher Zuwiderhandlungen informieren;
- seine Mitglieder mit Formularen für die Selbstverpflichtungserklärung ausstatten und ihnen alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen oder zugänglich machen;
- die Selbstverpflichtungserklärungen der Mitglieder sammeln und registrieren;
- eine Liste der teilnehmenden Waldbesitzer mit den relevanten Daten, wie von der Regionalen Arbeitsgruppe oder PEFC Deutschland gefordert, aktuell halten und soll Dritten, wie den Inhabern eines PEFC-Chain-of-Custody-Zertifikats, auf Nachfrage die Teilnahme von Mitgliedern an der regionalen Zertifizierung bestätigen;
- nach Aufforderung oder bei Änderungen der Regionalen Arbeitsgruppe die Liste der teilnehmenden Mitglieder und ihrer Waldfläche melden.

Ich bin damit einverstanden, dass die oben aufgeführten Daten unseres forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses im Zusammenhang mit der PEFC-Zertifizierung zwischen der zuständigen Regionalen Arbeitsgruppe, PEFC Deutschland e. V. und PEFC International ausgetauscht und von diesen Stellen veröffentlicht werden dürfen (u. a. in der Datenbank auf www.pefc.org/find-certified).

Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch PEFC Deutschland e.V. finden Sie in unserer Transparenzerklärung unter www.pefc.de/datenschutz.

IM AUFTRAG DES O.G. FORSTLICHEN ZUSAMMENSCHLUSSES	
DATUM	UNTERSCHRIFT

URKUNDE



Diese Urkunde bestätigt,
dass folgender Waldbesitzer / forstwirtschaftlicher Zusammenschluss
an der regionalen Zertifizierung gemäß der Regeln des deutschen PEFC-Systems
(Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes, www.pefc.de) teilnimmt und sich
mit der abgegebenen Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet hat,
die Waldbewirtschaftung nach den PEFC-Standards durchzuführen:

[Name des Teilnehmers]

[Straße]

[PLZ Ort]

Auf der Grundlage des Zertifikates Nr. [Nummer] der unabhängigen Zertifizierungsstelle

[Name der Zertifizierungsstelle]

für die Region [Name der Region] und basierend auf der Konformität mit
PEFC D 1001 sowie PEFC D 1002-1 ist der Waldbesitzer / forstwirtschaftlicher Zusammenschluss berechtigt,
Holz aus zertifizierter nachhaltiger Waldbewirtschaftung nach dem deutschen PEFC-System anzubieten. Die
teilnehmenden Betriebe in [Name der Region] unterliegen der Überprüfung durch die [Name der
Zertifizierungsstelle].

Datum der Selbstverpflichtung: TT.MM.20XX

Diese Urkunde ist gültig bis: TT.MM.20XX

(in Abhängigkeit von der Gültigkeit des regionalen Zertifikates)

Auf Grundlage des unterzeichneten Logonutzungsvertrages
berechtigt diese Urkunde ferner zur

Nutzung des PEFC-Logos

nach der aktuell gültigen Logorichtlinie PEFC D ST 2001

unter Angabe folgender individueller Registriernummer: **PEFC/04-21-RRXXXX**

Für PEFC Deutschland e. V.

Prof. Dr. Andreas W. Bitter
VORSITZENDER

**Im Auftrag der Regionalen Arbeitsgruppe
[Name der Region]**

Dirk Teegelbekkers
GESCHÄFTSFÜHRER

Gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier.

PEFC Deutschland e. V. • Tübinger Straße 15 • 70178 Stuttgart • Tel. 0711 248 40-06 • Fax 0711 248 40-31 • info@pefc.de • www.pefc.de

EIN GLÜCK FÜR UNSEREN WALD.

Anlage 4: Stichprobenverfahren für das interne Auditprogramm

(Grundlage ist Text aus PEFC D 1003-1, Anlage 3, Kap. 3 „STP-Verfahren für externe Audits“)

1. Der Stichprobenumfang soll die Quadratwurzel der Gesamtzahl der Teilnehmer ($y=\sqrt{x}$) multipliziert mit dem Faktor 0,6, gerundet auf die nächste ganze Zahl, betragen.
2. Bei der Auswahl der Teilnehmer im Rahmen der Stichprobe soll die regionale Arbeitsgruppe folgende Kriterien bezüglich der Repräsentativität der Stichprobe erfüllen:
 - a) Mindestens 25 % der Teilnehmer sollen zufällig ausgewählt werden.
 - b) Die Ergebnisse vorangegangener interner Audits, festgestellter Abweichungen und Korrekturmaßnahmen sollen berücksichtigt werden.
 - c) Teilnehmer, die bei vorangegangenen internen Audits nicht berücksichtigt wurden, sollen bevorzugt ausgewählt werden, um eine möglichst hohe Abdeckung zu gewährleisten.
 - d) Beschwerden oder Informationen Dritter, die sich auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen der Teilnehmer beziehen, sollen berücksichtigt werden.
 - e) Die Stichprobe soll einen Anteil an teilnehmenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen umfassen, welcher proportional zum Anteil ist, den die Waldfläche dieser Zusammenschlüsse an der gesamten zertifizierten Waldfläche in der Region einnimmt.
 - f) Die Stichprobe soll in Bezug auf die Waldfläche der Teilnehmer repräsentativ sein.
 - g) Die Stichprobe soll in Bezug auf die räumliche Verteilung der Waldflächen sowie auf die Waldbesitzart (Bundes-, Landes-, Kommunal-, Privatwald) repräsentativ sein.
3. Die Zufallsauswahl gemäß Kap. 2. a) soll proportional zur Größe der Waldfläche der Teilnehmer sein und nach folgender Methode erfolgen (siehe auch PEFC D 1003-1, Anlage 3):
 - a) Zuordnung der Teilnehmer nach ihren Waldflächen zu den Größenklassen 1 – 3 und Erstellung einer Teilnehmerliste je Größenklasse.
 - b) Berechnung der kumulativen Summen der einzelnen Betriebsflächen in jeder Teilnehmerliste.
 - c) Generierung von Zufallszahlen zwischen Null und der Gesamtfläche in einer Größenklasse.
 - d) Auswahl eines Teilnehmers für die Stichprobe, wenn die Zufallszahl gleich groß oder kleiner ist als die kumulative Flächensumme dieses Betriebes, aber größer als die kumulative Flächensumme der vorhergehenden Betriebe.
4. Die Regionale Arbeitsgruppe bewertet anhand einer oder mehrerer der folgenden Indikatoren das Risiko. Bei geringem Risiko kann der Stichprobenumfang um bis zu 20 % verringert, bei hohem Risiko um bis zu 20 % erhöht werden:

Risiko	gering	hoch
Ergebnisse der vorangegangenen internen Audits.	Keine Abweichungen	Viele Abweichungen
Qualität / Zuverlässigkeit des internen Monitoringprogramms, d.h. Ergebnisse der Risikoanalyse.	IMP zuverlässig	IMP unzuverlässig
Komplexität und Unterschiede innerhalb der Region, räumliche Verteilung und naturräumliche Rahmenbedingungen.	Wenig komplex, kaum Unterschiede	Komplex und große Unterschiede

Eingegangene Beschwerden oder relevante Informationen Dritter.	Keine	Viele
Nutzung relevanter Informationen, die mittels moderner Technologien (z.B. Fernerkundung) gewonnen wurden.	Informationen genutzt	Informationen nicht genutzt
Andere Maßnahmen zur Beschaffung relevanter Informationen über die Aktivitäten auf der Fläche.	Vorhanden	Nicht vorhanden

Anlage 5: Korrekte Verwendung der PEFC-Deklaration

Der Teilnehmer kann ein oder mehrere Dokumente auswählen, die für die Kommunikation der PEFC-Deklaration („100 % PEFC-zertifiziert“) verwendet werden.

Folgende Abbildung illustriert, wie die PEFC-Deklaration in das Begleitdokument zur Lieferung integriert werden soll.

Forstbetrieb Musterforst
 Forststraße 1
 86150 Augsburg

1

Sägewerk Muster GmbH
 Sägewerksallee 1
 86150 Augsburg

2

Datum: 12.05.2020
 Rechnungsnummer: 123456

5

Abrechnung

Holzart	Sorte	Güte	Stärke	Menge	Einh.	Preis/Einheit	Preis
Fichte	L	B/O	4a	5,852	fm	70,00 €	409,94 €
Fichte	L	B/C	4b	3,423	fm	70,00 €	239,61 €

3

4

	593,25 €
MwSt. 5,5 % aus 593,25 €	32,63 €
Gesamtbetrag	625,88 €

Alle auf dieser Abrechnung aufgeführten Positionen sind zu 100 % PEFC-zertifiziert.
 Zertifikatsnummer: HW-RWZ-0001-20

7

6

Musterrechnung:

Forstbetrieb Musterforst
Forststraße 1
86150 Augsburg

1

Sägewerk Muster GmbH
Sägewerksallee 1
86150 Augsburg

25

Datum: 12.05.2026
Rechnungsnummer: 123456

3**Abrechnung**

<u>Holzart</u>	<u>Sorte</u>	<u>Güte</u>	<u>Stärke</u>	<u>Menge</u>	<u>Einheit</u>	<u>Preis / Einheit</u>	<u>Preis</u>
<u>Fichte</u>	<u>L</u>	<u>B/C</u>	<u>4a</u>	<u>5,052</u>	<u>Fm</u>	<u>70,00 €</u>	<u>353,64 €</u>
<u>Fichte</u>	<u>L</u>	<u>B/C</u>	<u>4b</u>	<u>3,423</u>	<u>fm</u>	<u>70,00 €</u>	<u>239,61 €</u>

4

<u>Holzpreis</u>	<u>593,25 €</u>
<u>MwSt. 5,5 % aus 593,25 €</u>	<u>32,63 €</u>

<u>Gesamtbetrag</u>	<u>625,88 €</u>
---------------------	-----------------

Alle auf dieser Abrechnung aufgeführten Positionen sind zu 100 % PEFC-zertifiziert.

Zertifikatsnummer: HFW-RFW-0001-20

76

Registriernummer: PEFC/04-21-123456

Erläuterung (Mindestangaben zur richtlinienkonformen PEFC-Deklaration)

Laufende Nummer	Angabe
1	Identifizierung des zertifizierten Teilnehmers
2	Identifizierung des Kunden
3	Identifizierung des Produkts
4	Liefermenge
5	<u>Rechnungs</u> Liefer datum
6	Offizielle PEFC Deklaration: „100 % PEFC-zertifiziert“ oder „100 % PEFC“ oder “100 % aus PEFC-Wäldern”
7	Zertifikatsnummer der Region <u>und</u> <u>Registriernummer des Teilnehmers</u> (Aktuelle Liste siehe https://pefc.de/zertifikatsnummern)

~~Die Registriernummer und/oder das PEFC-Logo mit individueller Registriernummer kann zusätzlich aufgebracht werden.~~

Anlage 6: Bundesgesetzgebung mit Relevanz für nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Umsetzung der PEFC Standards

(in der jeweils gültigen Fassung)

Bundeswaldgesetz: Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG)

Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)

➔ *Bundesartenschutzverordnung*

Umweltinformationsgesetz (UIG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 05. Juni 1992 über die biologische Vielfalt

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

➔ *Bundeswildschutzverordnung: Verordnung über den Schutz von Wild (BWildSchV)*

Tierschutzgesetz: Gesetz zum Schutz von Tieren (TierSchG)

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)

Pflanzenschutzgesetz: Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG)

➔ *Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung)*

Kreislaufwirtschaftsgesetz: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)

Holzhandelssicherungsgesetz: Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (HolzSiG)

SOZIALGESETZGEBUNG

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Arbeitnehmer-Entsendegesetz: Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AentG)
- Arbeitsschutzgesetz: Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG)
 - ➔ *Unfallverhütungsvorschrift 4.3: Forsten*
 - ➔ *Unfallverhütungsvorschrift 4.5: Gefahrstoffe*
- Arbeitssicherheitsgesetz: Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
 - ➔ *Betriebssicherheitsverordnung*
 - ➔ *PSA-Benutzungsverordnung: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-BV)*
 - ➔ *Biostoffverordnung: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV)*
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

- Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)
- Bundesurlaubsgesetz: Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (BUrlG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz: Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG)
- Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- Mindestlohngesetz: Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)
- Mitbestimmungsgesetz: Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG)
- Mutterschutzgesetz: Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG)
- Tarifvertragsgesetz (TVG)